

RAINER MARIA KIESOW

Verständnis des Rechts

„Unsere Gesetze sind nicht allgemein bekannt“, heißt es in einer kurzen Erzählung aus dem Nachlass Franz Kafkas „Zur Frage der Gesetze“. Kafka dachte dabei explizit nicht an die „verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten“, die zwar immer noch bestünden, aber doch „sehr eingeschränkt“, und durch die lange Tradition selbst „wohl schon“ Gesetz geworden seien. Die Frage der Interpretation wird radikalisiert oder vielmehr eliminiert. Die Gesetze, diese „so alten“ Gesetze, befinden sich nämlich in den Händen des Adels, und das Volk hat sie nie gesehen. Und so mag es sein: „Vielleicht bestehen diese Gesetze, die wir hier zu erraten suchen, überhaupt nicht“. Zwar sind diejenigen, die an „kein eigentliches“ Gesetz glauben, in der Minderheit, diese klein gebliebene „Partei“ aber ist immerhin „verlockend“. Könnte doch das Volk versucht sein, den Adel und sein unerkanntes Gesetz zu stürzen. Aber „niemand“ wagt es, den Adel und sein Gesetz zu „verwerfen“. Denn „das einzige, sichtbare, zweifellose Gesetz, das uns auferlegt ist, ist der Adel und um dieses einzige Gesetz sollten wir uns selbst bringen wollen?“

In Kafkas Welt sind Widersprüche dieser Art konstitutiv für die Welt, vor allem für die Rechtswelt. Ob in „Prometheus“ („Die Sage versucht das Unerklärliche zu erklären. Da sie aus einem Wahrheitsgrund kommt, muß sie wieder im Unerklärlichen enden.“) oder „Vor dem Gesetz“ („Hier konnte niemand sonst Einlaß erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn.“) oder in „Der Proceß“ („Richtiges Auffassen einer Sache und Mißverstehen der gleichen Sache schließen einander nicht vollständig aus.“) – der Widerspruch ist selbst dem Widerspruch inhärent: „Nun besteht aber kein Widerspruch“ (Der Proceß).

Diese kafkaesken Bemerkungen sollen keine literaturwissenschaftliche, justizkritische oder poetische Betrachtung des Rechtssystems einleiten, sondern eine Situation illustrieren, die dem Juristen wie dem Rechtslaien gleichermaßen vertraut ist: Die (geschriebene oder ungeschriebene) Norm ist unverständlich. Anders gewendet: Die Geschichte des Rechts ließe sich präsentieren anhand der unterschiedlichen Versu-

che, die juristischen Regeln für das Zusammenleben der Menschen zu verstehen. Das Verstehen der Normen ist seit jeher *die* Herausforderung für den Juristen und eine Herausforderung für das Volk. Das enorme, à la longue anwachsende, in der Moderne explodierende europäische Corpus von Rechtstexten ist nichts anderes als der Versuch zu verstehen. Zweierlei zu verstehen: die Norm als Teil eines juristischen Arrangements, das rhetorisch, doktrinär, wissenschaftlich verwaltet, ergänzt, erneuert, revolutioniert, abgeschafft, neugeschaffen wird; und die Welt (des Sachverhalts) als ständige Veranlasserin der Anrufung der Norm im zu verhandelnden Fall vor Gericht.

Der erste Schritt für das Verstehen der Normen ist die Publikation. Schon im Ägypten der 18. Dynastie musste der höchste Beamte des Reiches – der Wesir und erste Richter – bei Amtshandlungen die Gesetze in 40 Rollen vor sich ausbreiten. Und im antiken Rom schrieben zehn Männer die Gesetze „auf elfenbeinerne Tafeln und stellten sie vor der Rednerbühne des Forums auf, damit sie ganz leicht zur Kenntnis genommen werden konnten“ (D. 1.2.2.4) – das nach späterer Hinzufügung zweier Tafeln so genannte Zwölftafelgesetz. Im 18. und 19. Jahrhundert erreichte die Vorstellung, das Volk müsse dem Gesetz näher treten können, einen Höhepunkt. Die Möglichkeit, die Gesetze zur Kenntnis zu nehmen, stand im Mittelpunkt der Diskussionen um die Popularität des Gesetzes. Das Gesetz sollte jedem zugänglich sein und deshalb einfach, klar, eben verständlich formuliert und publiziert werden. Doch spricht inzwischen vieles dafür, dass die lange Geschichte der populären Publikation der Normen jedenfalls in Teilen eine Schimäre ist. Ob die 40 Rollen wirklich Gesetzesrollen waren, ist keineswegs sicher, von antiken Gesetzen berichten Cassius Dio und Hegel, dass sie zuweilen so hoch aufgehängt waren, dass niemand sie lesen konnte, und die Popularität des Gesetzes war natürlich abhängig vom Grad der Literarizität einer Gesellschaft, also zumindest im 18. Jahrhundert nicht realisierbar.

Nach der Publikation kommt die Ermittlung des Sinns, der zweite Schritt, das eigentliche Verstehen. Doch ist nicht die Geschichte des Rechts vor allem auch eine Geschichte der immerfort unterschiedlichen Meinungen der Juristen? Und hängt das Verstehen des Volkes nicht vom Standpunkt, dem Interesse, der Parteistellung im Prozess ab, dem Ort, wo das Volk erst mit dem Recht in Berührung kommt? Die gesamte Rechtsliteratur des Mittelalters ist der grandiose Versuch, die von Justinian zusammengestellten Meinungen der römischen Juristen zu klassifizieren, eliminieren, ergänzen, harmonisieren, interpretieren, ja zu verstehen – in je nach Autor verschiedener Weise. Die juristische Enzyklopädie der Moderne ist ein nicht minder beeindruckender An-

lauf, die divergierenden Doktrinen und Judikaturen zu sammeln und zu ordnen. Doch führte die Ordnung des juristischen Wissens gerade nicht zum eindeutigen Verstehen. Vielmehr zerbrach diese Ordnung – in Europa zu unterschiedlichen Zeiten zwischen dem 18. und 20. Jahrhundert – sowohl in alphabetischer als auch in systematischer Form und überließ den Gesetzbüchern die Herausforderung des Verstandenwerdens. Der Code civil und das BGB sind die emblematischen Produkte dieser neuesten legislatorischen Ära. Sie bilden auch die Gegenpole im Verständlichkeitsdrama der jüngeren Rechtsgeschichte. Der Code civil – volkstümlich und lebensnah, verständlich. Das BGB – abstrakt und lebensfern, unverständlich. Eine Illusion, wie jetzt mehr und mehr decouviert wird, eine Illusion hinsichtlich der professionellen und populären Verständlichkeit des Code civil.

Nach ganz unterschiedlich motivierten Verständlichkeitsoffensiven des Kommunismus, des Nazismus und des Sozialreformismus im 20. Jahrhundert kommt der neueste Anstoß zur Verständlichkeit von Normen aus zwei – sich immer mehr überlappenden – Ecken, die heute besonders en vogue sind: Europa und der Verbraucherschutz. Das Transparenzgebot ist der neue Star des Verstehens. Aus rechtshistorischer Sicht ein ziemlich alter Bekannter. Man wird sehen, ob diesmal das Geheimnis des Verstehens gelüftet werden kann. Nicht ausgeschlossen scheint jedoch, dass es ein „vertieftes Nachdenken“ nahe legen wird, die heute in vielen Mündern geführte Rede nach der Verständlichkeit der Norm nicht auch zu führen, sondern im Gegenteil die rhetorischen, ästhetischen, persuasiven, ja vielleicht nach wie vor mystischen Qualitäten der Normherstellung und Normvermittlung herauszupräparieren und der Zukunft zuzurufen: Recht muss unverständlich sein, damit immer wieder neu entschieden werden kann.